

Urlaubshalber keine Wissenszurechnung?

Befindet sich ein Versicherungsvertreter im Urlaub, wird sein dort erlangtes Wissen dem Versicherer nach der Auslegung des § 70 Satz 2 VVG durch das OLG Celle nicht zugerechnet.

Jürgen Evers

Im Streitfall¹ nahm die Kundin den Versicherer in beiden Instanzen² erfolglos auf Zahlung in Anspruch wegen eines in Antalya an ihrem Pkw entstandenen Unfallschadens. Vor Reiseantritt hatte die Kundin den Vertreter angerufen. Sie will darum gebeten haben, ihren Versicherungsschutz zu überprüfen. Der Vertreter bekundete zeugenschaftlich, er habe der Kundin kaum helfen können. Da er keinen Zugriff auf Daten gehabt habe, habe er sie nicht beraten. Er habe ihr „eine Freundlichkeit“ erwiesen und ihre Bitte, Versicherungsschutz für die Türkei zu gewähren, an die Fachabteilung weitergeleitet. Die Sachbearbeiterin hatte bekundet, den vom Versicherer vorgelegten Gesprächsvermerk über den Anruf des Vertreters gefertigt zu haben. Dieser enthielt nur eine Bitte um Zusendung der Grünen Versicherungskarte. Sie erinnere sich nicht, ob ihr die Türkei als Ziel der Reise genannt worden sei. Allerdings hätte sie dann nachgefragt, ob die Kundin in den asiatischen Teil der Türkei reise. Bejahendenfalls hätte sie die Sache der Teamleitung zur Entscheidung vorgelegt, ob erweiterter Versicherungsschutz gewährt werde.

Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass der Vertreter dem Versicherer das Reiseziel mitgeteilt hat. Die Wissenszurechnung scheitere daran, dass der Vertreter die Kenntnis vom Reiseziel während seines Urlaubs erhalten habe. Dies bedeute, dass sie lediglich in privatem Zusammenhang vermittelt werde. Es handele sich um privat erworbenes Wissen, das dem Vertreter nicht in seiner beruflichen Stellung anvertraut werde. Der Vertreter sei weder Empfangsbote des Versicherers noch dessen Vertreter, wenn er urlaubshalber nicht für den Versicherer tätig sei.

Habe der Vertreter damit die Kenntnis außerhalb seiner Tätigkeit erlangt, sei der Ausschlussstatbestand des § 70 Satz 2 VVG erfüllt. Die Norm sei zu weit gefasst. Die Kenntnis müsse nicht zudem noch ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt sein. Zweckentspre-

chend sei die Norm darauf zu reduzieren, dass privat erworbenes Wissen generell von der Zurechnung ausgeschlossen sei. Geboten sei, den vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelungsgehalt herzustellen. Der „Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag“ könne nur ein zusätzliches Kriterium für die Wissenszurechnung sein. Dieses könne bei einer im Übrigen rein privaten Kenntniserlangung nichts daran ändern, dass der Vertreter die Kenntnis nicht in Stellvertretung erlange, sondern als Privatmann. Als solcher sei er nicht verpflichtet, ständig seine privat erlangten Informationen durch Abgleich mit seinem geschäftlichen Wissen auf berufliche Relevanz zu überprüfen. Die Kundin habe selbst erkennen müssen, dass der Vertreter der falsche Ansprechpartner sei.

Die Entscheidung begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Die Annahme der Vertreter habe das Wissen nicht beruflich erlangt, geht am Sachverhalt vorbei. Dass die Kundin den Vertreter privat angerufen hätte, ist nicht festgestellt worden. Nach den Bekundungen des Vertreters hat dieser der Kundin auch nicht zu verstehen gegeben, er sei der „falsche Ansprechpartner.“ Der Vertreter hat lediglich objektiv festgestellt, dass er der Kundin kaum habe weiterhelfen können und dass er sie mangels Datenzugriffs auch nicht beraten habe. Die Kundin war auch nicht veranlasst, sich an den Versicherer zu wenden. Denn der Versicherer hat der Kundin im Nachgang zum Telefonat eine Grüne Versicherungskarte per E-Mail zugesandt.

Würde das Tatbestandsmerkmal „außerhalb der Tätigkeit des Vertreters“ i.S.d. § 70 Satz 2, 1. Var. VVG verneint werden, wenn der Vertreter im Urlaub tätig wird, verwechselte dies den arbeitsrechtlichen Urlaubsbegriff mit dem für Handelsvertreter geltenden. Arbeitsrechtlich ist Urlaub die vom Arbeitgeber erklärte Befreiung von der Arbeitsleistung.³ Nach dem gesetzlichen Leitbild der §§ 84 ff. HGB entscheidet allein der Vertreter über seinen Urlaub.⁴ Dessen Dispo-

sitionsfreiheit, über seine Zeit und Arbeitskraft nach freien Ermessen zu verfügen,⁵ umfasst es ohne Weiteres, im Urlaub tätig zu werden.⁶

Die Kundin musste auch nicht davon ausgehen, der angerufene Vertreter handele urlaubshalber nur als Privatmann oder werde gar als ihr Erklärbote tätig. Sowohl die Entgegennahme des Anrufs sowie die Aufnahme des mitgeteilten Kundenanliegens als auch dessen Weiterleitung an den vertretenen Versicherer erfüllt gesetzliche Vertreterpflichten. Dies sind zum einen die Pflicht des Vertreters gemäß § 86 Abs. 1, 1. HS HGB, sich um die Vermittlung von Geschäften zu bemühen,⁷ zum anderen die Berichtspflicht nach § 86 Abs. 2 HGB. Da der Versicherer über die Gewährung weitergehenden Versicherungsschutzes entscheidet, sofern der Versicherungsschutz nicht ausreicht, war die Vertreter-tätigkeit objektiv auf die Vermittlung einer Vertragserweiterung gerichtet. Mit der Weiterleitung des Kundenwunsches nach einer Grünen Versicherungskarte ist der Vertreter seiner Pflicht gemäß § 86 Abs. 2 HGB nachgekommen, dem Versicherer die erforderlichen Nachrichten zu geben.⁸ Damit lag keine der Varianten des Ausnahmetatbestandes des § 70

Satz 2 VVG vor. Die Kundin hat den Vertreter beruflich mit Vertragsbezug kontaktiert und der Vertreter hat ihr Kundenanliegen als Versicherungsvertreter bearbeitet.

- 1 OLG Celle, 29.01.2026 - 11 U 119/25 - EVERS.OK LS 1 - Kfz-Versicherung -, VersR 26, 712, 718 m.zust. Anm. Reiff.
- 2 LG Hannover, 12.06.2025 - 19 O 190/24 - EVERS.OK - Kfz-Versicherung -.
- 3 BAG, 20.08.2019 - 9 AZR 468/18 - Juris Tz. 13.
- 4 BAG, 20.08.2003 - 5 AZR 610/02 - EVERS.OK LS 16 m.w.N.HF - Versicherungen -.
- 5 BGH, 23.01.1964 - VII ZR 133/62 - EVERS.OK LS 49 - Aussteuerwäsche -.
- 6 EVERS.OK Anm. 16.4.1 zu OLG Celle, 29.01.2026 - 11 U 119/25 - Kfz-Versicherung -.
- 7 EVERS.OK Anm. 17.3 zu OLG Celle, 29.01.2026 - 11 U 119/25 - Kfz-Versicherung -.
- 8 EVERS.OK Anm. 17.4 zu OLG Celle, 29.01.2026 - 11 U 119/25 - Kfz-Versicherung -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

